



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0725 Beschlussdatum: 14.12.2023
Beschluss-Nr.: STV 37/21/2023

Gegenstand: Bestätigung und Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	16.11.2023	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	20.11.2023	8	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	22.11.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	30.11.2023	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	14.12.2023	28	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 01.11.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Brandschutzbedarfsplan wird bestätigt.
2. Die Schutzziele Eintreffzeit, Funktionsstärken und Erreichungsgrad für
 - den Löscheinsatz kritischer Wohnungsbrand (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.1)
 - das Hilfeleistungereignis kritischer Verkehrsunfall (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.2)
 - den Gefahrstoffeinsatz Gefahrgut-Groß (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.3)
 - die Auslösung einer automatischen Brandmeldeanlage (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.4)
 - den Einsatz bei einem Wassernotfall (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.5)
 - Paralleleinsätze (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.6)
 - Flächenlagen (Brandschutzbedarfsplan Punkt 4.4.7)
 werden bestätigt.
3. Der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung werden in der derzeitigen Struktur, bestehend aus Berufsfeuerwehr, Ortsfeuerwehr Innenstadt und Ortsfeuerwehr Oststadt sichergestellt (Brandschutzbedarfsplan Punkt 6.6 in Verbindung mit Punkt 8.1).
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Personal- Personalentwicklungs- und Ausbildungskonzept umzusetzen (Brandschutzbedarfsplan Punkt 8.2).
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Technikkonzept umzusetzen (Brandschutzbedarfsplan Punkt 8.3).
6. Das Sicherheitsniveau und die Struktur der Feuerwehr der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sind durch den Oberbürgermeister 2028 erneut zu analysieren und den Brandschutzbedarfsplan fortzuschreiben (Brandschutzbedarfsplan Punkt 9).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung dieses Bedarfsplanes wird in den zukünftigen Haushaltsplänen eingestellt. Nach gegenwärtiger Schätzung ist von folgendem zusätzlichem Bedarf auszugehen:

Umsetzung Technikkonzept:

- Resilienz Gerätehaus Ortsfeuerwehr Oststadt ca. 50.000,00 Euro
- Fahrzeuge und Geräte im Rahmen der Ersatzbeschaffung

Umsetzung Personalkonzept: ca. 250.000 Euro zusätzlich

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben insbesondere

1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten zu unterhalten und einzusetzen.

Gemeinden haben auf der Grundlage der Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V) vom 21. April 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 84) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.10.2017 in der Fassung vom 27.02.2018 (AmtsBl. M-V 2017, S. 662) für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten festzulegen. Die Grundlage für die Schutzziele bildet die Gefahren- und Risikoanalyse, die das Gefahrenpotential entsprechend den örtlichen Verhältnissen objektiv beschreibt. Entsprechend des Gefährdungspotentials bestimmen die Schutzziele das Schutzniveau, das mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Die Schutzzielbestimmung und die Bestimmung über den Erreichungsgrad ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung, welche Qualität die Feuerwehr der Gemeinde haben soll. Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können sich nicht aussuchen, ob sie eine Leistung in Anspruch nehmen, sondern sie sind in Notlagen darauf angewiesen, sie in der Form anzunehmen, in der sie ihnen zur Verfügung gestellt wird.

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit ihrer Feuerwehr steht vor dem Problem, dass das Gefährdungs- und Risikopotential sehr hoch ist, was die Vorhaltung einer hauptamtlichen Absicherung erfordert.

Die Verringerung des Sicherheitsniveaus durch eine Absenkung des Schutzzielstandards erhöht die Wahrscheinlichkeit für Personen- und größere Sachschäden. Die Stadtvertretung übernimmt mit ihrer Festlegung des Sicherheitsniveaus die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und Gästen der Vier-Tore-Stadt und dem Wirtschaftsstandort Neubrandenburg. Die Eintreffzeit und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr haben unmittelbaren Einfluss auf Wirtschaft und Gewerbe. Im baulichen Brandschutz hängt die Entscheidung, ob eine Nass- oder Trockensteigleitung verbaut sein muss, maßgeblich von der Eintreffzeit der Feuerwehr ab. Das gilt auch für die Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Nachlässe in der Feuerversicherung.

Der Erreichungsgrad darf gemäß der Feuerwehrorganisationsverordnung M-V 80 % nicht unterschreiten. Bei der Planung ist ein Erreichungsgrad von 100 % zugrunde zu legen. Die Eintreffzeit für die erste Einheit muss unter 10 Minuten liegen, die der Ergänzungseinheit unter 15 Minuten. Die Funktionsstärke darf dabei bei der ersten Einheit 9 Einsatzfunktionen und in Verbindung mit der Ergänzungseinheit 15 Einsatzfunktionen nicht unterschreiten.

Werden einzelne Qualitätskriterien nicht erfüllt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die

Feuerwehr nicht leistungsfähig ist und ein Verstoß gegen das Brandschutzgesetz darstellt.

Eine Unterschreitung dieser Sicherheitsstandards ist nicht beabsichtigt. Es wird ein Erreichungsgrad von über 80 % im Durchschnitt aller Einsätze angestrebt.

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat rund 66.000 Einwohner. Hinzu kommen täglich rund 10.300 Einpendler und ca. 300 Hotelbesucher sowie eine unbestimmbare Anzahl an Tagesgästen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich rund 77.500 Menschen in der Stadt aufhalten. Das Durchschnittsalter beträgt 47 Jahre. 36 % der Bewohner sind über 60 Jahre, davon knapp 10.000 alleinstehend. In der Vier-Tore-Stadt gibt es ca. 8.200 Wohngebäude mit etwas über 37.000 Wohnungen. Bei 197 Gebäuden handelt es sich um Gebäude mit einer hohen Menschenkonzentration, davon sind 109 Hochhäuser (Aufgänge). 107 Gebäude sind Gebäude mit Hilfs- oder Betreuungsbedürftigen. Im Stadtgebiet gibt es 364 Kultureinrichtungen bzw. denkmalgeschützte Gebäude.

Die Vier-Tore-Stadt verfügt über 29 Gewerbegebiete. In der Stadt befinden sich 3.323 Unternehmen und 47 Behörden des Bundes, Landes und des Landkreises sowie der Stadt selbst mit etwas mehr als 33.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen. 276 Objekte aus Gewerbe und Industrie sind besondere Gefahrenobjekte, wovon 158 Objekte direkt über eine automatische Brandmeldeanlage bei der Integrierten Leitstelle des Landkreises aufgeschaltet sind. Für 152 Objekte ohne direkt aufgeschalteter automatischer Brandmeldeanlage liegen bei der Feuerwehr Feuerwehreinsatzpläne vor.

Im mittleren Jahresdurchschnitt der Jahre 2017 bis 2022 wurde die Feuerwehr der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg 1.146-mal im Jahr alarmiert. 6,2-mal kam es im Jahresdurchschnitt zu Großbränden, zu deren Bekämpfung die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Vier-Tore-Stadt erforderlich war. Im 10-Jahresdurchschnitt musste bei 2,34 Großbränden auch Unterstützung aus dem Umland angefordert werden. Im Jahresdurchschnitt kommt es zu 100 bis 150 Paralleleinsätzen, zu deren Bewältigung durchschnittlich 30-mal die Freiwillige Feuerwehr eingesetzt wurde. In den letzten 10 Jahren war das Stadtgebiet der Vier-Tore-Stadt 16-mal von Flächenlagen infolge Sturm bzw. Orkan oder Starkregen betroffen. Im Durchschnitt lagen 17 Einsatzstellen zeitgleich vor.

Die Risikobewertungen haben ergeben, dass für das Schutzzielereignis Brand die Vier-Tore-Stadt entsprechend der kennzeichnenden Merkmale in die höchste Risikoklasse 4 einzustufen ist. Für das Schutzziel Technische Hilfe ist die Vier-Tore-Stadt nach den kennzeichnenden Merkmalen in die zweithöchste Risikoklasse 3 einzustufen. Für das Schutzziel Abwehr von CBRN-Gefahren befindet sich die Vier-Tore-Stadt nach den kennzeichnenden Merkmalen in der höchsten Risikoklasse CBRN 3. Für das Schutzziel Wassernotfälle ist die Vier-Tore-Stadt in die mittlere Risikoklasse 2 entsprechend der kennzeichnenden Merkmale einzustufen.

Für die Bewältigung der Einsätze bzw. Sicherstellung aller Aufgaben wird die Vorhaltung von zwei Löschzügen, drei weiteren Löschfahrzeugen, zwei davon bei der Freiwilligen Feuerwehr stationiert sowie die vorhandene Sondertechnik und Strahlenschutzsondernausrüstung für die CBRN-Gefahrenabwehr und die vorhandenen Rettungsboote für Wassernotfälle weiterhin für ausreichend erachtet.

Geprüft wurde, ob und in welchem Umfang die personelle Sicherstellung durch das Ehren- oder Hauptamt erfolgen kann bzw. muss.

Die Absicherung ausschließlich durch die ehrenamtlich tätige Freiwillige Feuerwehr (Brandschutzbedarfsplan Punkt 6.1) ist nicht möglich. Die Erreichungsgrade der Ortswehren für die erforderlichen Eintreffzeiten von 10 Minuten liegen mit durchschnittlich 9,44 % bzw. 17,36 % deutlich unter dem gesetzlich festgelegten Rahmen. Die Anzahl der Alarmierungen liegt in einem Niveau, das nicht durch das Ehrenamt geleistet werden kann.

Auch die teilweise Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr in den Grundschutz ist nicht möglich (Brandschutzbedarfsplan Punkt 6.2 und 6.3). Sie ist unrealistisch bzw. in ihrem Ergebnis nicht hinnehmbar und würde eine nicht vertretbare Standardabsenkung bedeuten, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Eintreffzeit von 15 Minuten würde nur für die Stadtgebietsteile Katharinenviertel, Innenstadt und Oststadt erreicht. Auch läge die Einsatzbelastung über einem Niveau, der durch das Ehrenamt geleistet werden kann.

Durch die Errichtung weiterer drei Gerätehäuser im Süden, Norden und Westen des Stadtgebietes wäre es möglich, die Eintreffzeit von 15 Minuten bis auf den Ortsteil Monckeshof sicherzustellen (Brandschutzbedarfsplan Punkt 6.4). Um die Einsatzbelastung auf einem Niveau zu halten, die durch das Ehrenamt geleistet werden kann, könnte die Freiwillige Feuerwehr nur wochentags in den Nachtstunden und nur an Wochenenden und feiertags ganztägig in die Sicherstellung des Grundschatzes einbezogen werden. Allerdings können für die Gemeinden Neddemin und Trollenhagen, mit denen öffentlich-rechtliche-Verträge zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschatzes bestehen, die Eintreffzeiten in diesen Zeiträumen nicht sichergestellt werden. Die Vier-Tore-Stadt müsste in diesem Fall von den Verträgen zurücktreten. Der zusätzliche Personalbedarf würde mindestens 54 Kameradinnen und Kameraden für die Freiwillige Feuerwehr betragen. Jedes Gerätehauses müsste mit einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug und einem Mannschaftstransportwagen ausgestattet werden. Die laufenden Kosten für den Unterhalt der Gerätehäuser und Technik sowie die Kosten für das Personal würde über dem Einsparpotential bei der Berufsfeuerwehr liegen und die Flexibilität der Funktionsbesetzung in der Berufsfeuerwehr einschränken.

Geprüft wurde auch, ob durch die Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes zumindest in den Nachtstunden, an Wochenenden und feiertags ganztägig, der Grundschatz, anstelle dem Aufbau weiterer Ortsfeuerwehren in der Vier-Tore-Stadt, sichergestellt werden kann (Brandschutzbedarfsplan Punkt 6.5). Dies ist nicht der Fall. Die Einbeziehung wäre nur möglich, wenn der Grundschatz in den Gemeinden selber nicht gefährdet wird. Aus diesen Grund wird diese Möglichkeit von den Umlandgemeinden abgelehnt. Auch würden die Eintreffzeiten von 15 Minuten nicht flächendeckend sichergestellt. Die vorhandene Technik in den Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes entspricht nicht den Erfordernissen der Schutzziele für die Vier-Tore-Stadt. Die Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes können auch nicht die erforderliche Anzahl an Atemschutzgeräteträgern garantieren.

Aus Sicht der Fachabteilung wird in Abwägung aller personellen, finanziellen und baulichen Aspekte empfohlen, das System des abwehrenden Brandschatzes entsprechend Punkt 6.6 umzusetzen. Nur diese Organisation der Gefahrenabwehr garantiert den abwehrenden Brandschatz und die Technische Hilfeleistung entsprechend der rechtlichen Norm. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Struktur des abwehrenden Brandschatzes bietet ein nahezu perfektes System der Gefahrenabwehr mit einem sehr hohen Sicherheitsniveau mit entsprechenden Kosten.

Der Grundschatz wird durch hauptamtliche Kräfte der Berufsfeuerwehr entsprechend der Personalbemessung für das Schadensereignis „kritischer Wohnungsbrand“ sichergestellt. Der abwehrende Brandschatz für Sonderbauten, bei Sonder- und Flächenlagen sowie bei Paralleleinsätzen wird im Zusammenwirken mit der Freiwilligen Feuerwehr der Vier-Tore-Stadt und gegebenenfalls mit den Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes sichergestellt.

Die veränderten Anforderungen durch den Klimawandel, den Bevölkerungsschutz sowie neue rechtliche Bestimmungen z. B. für die Brandverhütungsschauen erfordern eine angepasste Personalstruktur, die im Brandschutzbedarfsplan im Punkt 8.2 dargestellt wird. Mit dieser Personalstruktur kann den rasanten Veränderungen in der Gesellschaft und im Feuerwesen durch den Klimawandel, der gestiegenen Erwartungshaltung an die Feuerwehr in der Bevölkerung, dem demografischen Wandel, durch neue Produktionsverfahren, wie z. B. Einsätze in Biogasanlagen sowie Anlagen erneuerbarer Energien etc. sowie den neuen Bedrohungslagen im Bevölkerungsschutz begegnet werden.

Die neue Bedrohungslage im Bevölkerungsschutz erfordert auch eine Stärkung der Resilienz der Gerätehäuser. Das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Oststadt ist zwingend mit einer Notstromversorgung auszustatten und an das interne Kommunikationsnetz der Stadtverwaltung anzubinden. Fahrzeuge und Geräte werden im Rahmen der notwendigen Ersatzbeschaffung entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der erforderlichen und notwendigen technischen Ausstattung entsprechend des Technikkonzeptes Punkt 8.3 ersetzt.

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahme notwendig. Die Schutzziele müssen überprüft und bei Nichterreichung geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Erreichungsgrades getroffen werden.

Die Grundlagen für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes sind dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Feuerwehrbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit bis zum Wirksamwerden bestimmter Maßnahmen schreibt die Feuerwehrorganisationsverordnung in § 8 eine Aktualisierung in fünf Jahren vor.

Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit des Brandschutzbedarfsplanes auftreten, werden mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt.

Anlage/n:

Brandschutzbedarfsplan 2023